

**Gesetz
über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt
(Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-
Anhalt – LÖffZeitG LSA)**

Vom 22. November 2006
(GVBl. LSA S. 528),
geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022
(GVBl. LSA S. 385)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Sachsen-Anhalt, insbesondere an den Sonn- und Feiertagen und am Heiligabend. Es dient weiterhin dem Schutz der Arbeitnehmer sowie kleinerer Betriebe mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, Kioske, sonstige Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, in denen regelmäßig Waren an jedermann verkauft werden können. Dem Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die durch § 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538) in seiner jeweiligen Fassung staatlich anerkannten Tage.

(3) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouilettenartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken, Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3

Öffnungszeiten

An Werktagen dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr und am Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 2 gilt entsprechend am Heiligabend ab 14 Uhr, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt.

§ 4

Öffnung bestimmter Verkaufsstellen

(1) Apotheken dürfen abweichend von § 3 auch für Zeiten geöffnet sein, für die eine Dienstbereitschaft eingerichtet ist.

(2) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zwischen 20 und 24 Uhr dürfen geöffnet sein:

1. Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen, notwendigen Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und von Reisebedarf,
2. Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flughäfen und Schiffsanlegestellen für den Verkauf von Reisebedarf, am Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr.

§ 5

Öffnung zum Verkauf bestimmter Waren

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen zum Verkauf angeboten werden

1. Bäcker- oder Konditorwaren von Bäckereien und Konditoreien,
2. Blumen vom Blumengeschäft,
3. Zeitungen und Zeitschriften sowie
4. überwiegend selbst erzeugte oder verarbeitete land-, wein-, fisch- und forstwirtschaftliche Produkte

jeweils für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden nach der Entscheidung der Handelstreibenden, am Heiligabend längstens bis 14 Uhr.

(2) Fällt der Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nach Absatz 1 und Verkaufsstellen für den Verkauf von Weihnachtsbäumen während höchstens drei Stunden und längstens bis 14 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Öffnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr für den Verkauf von Reisebedarf sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen, geöffnet sein. Die Handelstreibenden entscheiden, ob sie

1. an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr jeweils acht Stunden oder
2. an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils sechs Stunden

in der Zeit von 11 bis 20 Uhr ihre Verkaufsstellen öffnen. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) Von einer Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Ostersonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fällt der Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14 Uhr geöffnet sein.

(3) Das für Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr durch Verordnung festzulegen.

§ 7

Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen

(1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden, wenn

1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt, oder
2. in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

(2) Ein besonderer Anlass nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von der Veranstaltung betroffen sind. Die Veranstaltung muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahl eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben sowie im Vordergrund stehen. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf lediglich eine begleitende Maßnahme zu dieser Veranstaltung darstellen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

(3) Ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfordert zum einen eine belegbare besondere örtliche Problemlage, insbesondere regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen kann. Zum anderen bedarf es hierzu eines Gemeindeentwicklungskonzeptes oder Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage geeignet erscheinen, den damit verfolgten Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen. Von der Eignung der durch die jeweilige Gemeinde verfolgten städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Ziele im Zusammenhang mit der Förderung der Einzelhandelsentwicklung ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die in einem Gemeindeentwicklungskonzept oder in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen ist, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt wurde und in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 setzt zudem voraus, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem erheblichen Besucherinteresse in der Gemeinde zu rechnen ist und über den davon betroffenen Bereich hinaus der für die Öffnung der Verkaufsstellen vorgesehene Bereich zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werden soll.

(4) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Eine solche Erlaubnis gilt hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstzahl von Tagen, an denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen möglich

ist, als für die gesamte Gemeinde erteilt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

§ 8

Öffnung in besonderen Notlagen

Das Landesverwaltungsamt kann mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständigen Ministeriums in besonderen Notlagen, insbesondere in Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen, erlauben, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und spätestens mit Wegfall des öffentlichen Interesses zu widerrufen. Die Geltungsdauer von erteilten Erlaubnissen darf mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständigen Ministeriums verlängert werden. Satz 2 gilt im Fall der Verlängerung von Erlaubnissen entsprechend.

§ 9

Arbeitszeit

(1) Für die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, soweit Absatz 2 keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen während der zugelassenen Öffnungszeit und höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden. Es müssen mindestens 20 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben. Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

§ 10

Vollzugsbestimmungen

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnung an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen, auszuhängen oder anderweitig den Beschäftigten bekannt zu geben.

(2) Die Entscheidung über die Öffnungszeiten nach § 5 Abs. 1 und über die Öffnungszeiten und -tage nach § 6 Abs. 1 ist durch den Handeltreibenden der Gemeinde mitzuteilen. Die Öffnungszeiten sind deutlich sichtbar an der Eingangstür der Verkaufsstelle bekannt zu machen.

§ 11

Aufsicht

Die Gemeinden nehmen die Aufgaben dieses Gesetzes als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr. Das Landesamt für Verbraucherschutz übt die Aufsicht zur Einhaltung der §§ 9 und 10 aus.

**Verordnung
über Ethik-Kommissionen zur Bewertung klinischer
Prüfungen von Arzneimitteln
(Ethik-Kom-VO LSA)**

Vom 28. September 2017
(GVBl. LSA S. 182),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2023
(GVBl. LSA S. 31)

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben der Ethik-Kommission des Landes

(1) Die beim Landesamt für Verbraucherschutz eingerichtete Ethik-Kommission führt die Bezeichnung »Ethik-Kommission des Landes Sachsen-Anhalt«. Sie ist für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln beim Menschen zuständig.

(2) Die nach § 41a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), registrierte Ethik-Kommission erfüllt die ihr nach der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2333) zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Ethik-Kommission berücksichtigt bei ihrer Arbeit in angemessener Weise die Qualitätsstandards und die ICH-Leitlinien zur guten klinischen Praxis, die gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1, L 311 vom 17.11.2016, S. 25) von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 2

Aufbau der Ethik-Kommission und Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Ethik-Kommission nimmt ihre Aufgaben in drei Ausschüssen wahr. Jeweils ein Ausschuss wird an jeder der gemäß § 25a des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), tätigen Ethik-Kommissionen und ein Ausschuss beim Landesamt für Verbraucherschutz eingerichtet.

(2) Jeder Ausschuss besteht mindestens aus den in § 41a Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes genannten Mitgliedern.

(3) Das Landesamt für Verbraucherschutz beruft die Mitglieder und eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren und bestimmt die Vorsitzperson der Kommission und der drei Ausschüsse. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Die Berufung der Mitglieder und die Bestimmung der Vorsitzperson für die Ausschüsse an den Ethikkommissionen gemäß Absatz 25a des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sollen im Benehmen mit den Medizinischen Fakultäten der jewei-

ligen Universität, die für den Ausschuss beim Landesamt für Verbraucherschutz im Benehmen mit der Ärztekammer Sachsen-Anhalt erfolgen. Eine Tätigkeit der Kommissionsmitglieder in mehreren Ausschüssen ist zulässig.

§ 3

Tätigkeit in der Ethik-Kommission

(1) Die in der Ethik-Kommission ehrenamtlich tätigen Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine aufwandsabhängige Entschädigung für Sachverständige entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224). Diese ist so zu bemessen, dass die in der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung festgeschriebenen Gebühren oder Rahmensätze nicht überschritten werden.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Entscheidungen eines Ausschusses sind Entscheidungen der Ethik-Kommission.

(3) Die Ethik-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Anforderungen des § 41a Abs. 3 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes, die der Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung sind der für das Arzneimittelwesen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. In der Geschäftsordnung sind auch die Zuständigkeiten der drei Ausschüsse zu regeln. Eine gleichmäßige Verteilung der Antragsverfahren auf die Ausschüsse ist anzustreben.

(4) Die Geschäftsstelle gemäß § 41a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes wird beim Landesamt für Verbraucherschutz eingerichtet.

§ 4

Finanzierung der Ethik-Kommission

Die Ausgaben der Ethik-Kommission einschließlich ihrer Geschäftsstelle werden durch Gebühren gedeckt, die gemäß der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung erhoben werden.

§ 5

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zuständigkeit für klinische Prüfungen mit Arzneimitteln beim Menschen, die gemäß § 148 Abs. 1, 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes durchgeführt werden, liegt bei der Ethik-Kommission des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Abweichend von Absatz 1 liegt die Zuständigkeit für klinische Prüfungen gemäß § 148 Abs. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes, die an Prüfstellen in den Universitäten und Universitätskliniken durchgeführt werden, bei den Ethik-Kommissionen gemäß § 25a Satz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung der Mitteilung der Europäischen Kommission über die Funktionsfähigkeit des EU-Portals und der Daten-

bank nach Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 im Amtsblatt der Europäischen Kommission in Kraft.¹⁾

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Ethik-Kommissionen zur Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 640) außer Kraft.

(3) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gibt den Tag des Inkrafttretens nach Absatz 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.

1) Die Mitteilung der EU-Kommission wurde im Amtsblatt der EU am 31. Juli 2021 veröffentlicht (ABl. L 275 S. 1). Die vorliegende Verordnung über die Ethik-Kommissionen trat daher am 31. Januar 2022 in Kraft.

**Gesetz
über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt
(KGHB-LSA)**

Vom 13. Juli 1994
(GVBl. LSA S. 832),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2024
(GVBl. LSA S. 301)

**Teil 1
Kammern**

§ 1
Kammern

In Sachsen-Anhalt bestehen als berufliche Vertretungen der Ärzte und Ärztinnen, der Apotheker und Apothekerinnen, der Tierärzte und Tierärztinnen, der Zahnärzte und Zahnärztinnen

1. die Ärztekammer Sachsen-Anhalt,
2. die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt,
3. die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt,
4. die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und führen ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Ihr Sitz wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Sie können nach Bedarf auch Bezirksstellen und Kreisstellen errichten.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte und Ärztinnen, Apotheker und Apothekerinnen, Tierärzte und Tierärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen an, die in Sachsen-Anhalt ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung haben. Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend im Ausland ausüben, können auf Antrag Mitglieder der Kammer bleiben. Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker befinden, können auf Antrag Mitglied der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt werden. Berufsangehörige, die bei der Aufsichtsbehörde tätig sind, können der Kammer beitreten, sie dürfen dort jedoch keinem Organ der Kammer (§ 7 Abs. 1) angehören.

(2) Jedes Mitglied hat sich innerhalb eines Monats seit Entstehen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 und 2 bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis vorzulegen. Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 haben das Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzulegen. Die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel der Hauptwohnung sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 2a

Freiwilliger Beitritt

Studierende der Humanmedizin, Pharmazie, Veterinärmedizin oder Zahnmedizin in Sachsen-Anhalt können der Kammer, die für den von ihnen angestrebten akademischen Heilberuf zuständig ist, freiwillig beitreten, sofern die Hauptsatzung der jeweiligen Kammer es vorsieht. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten eines Kammermitglieds haben freiwillig beigetretene Personen nur, soweit dies in der Hauptsatzung der jeweiligen Kammer vorgesehen ist.

§ 3

Mitglieder-Verzeichnis

(1) Die Kammern haben Verzeichnisse der Mitglieder zu führen. Alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben sowie deren Änderungen mitzuteilen und auf Verlangen die zugehörigen Urkunden vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für freiwillig beigetretene Personen nach § 2a.

(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift, E-Mail-Adresse und soweit vorhanden, Telefonnummer und Fax-Nummer,
2. Staatsexamen oder Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Abschnitt), Approbation oder Berufserlaubnis und erforderlichenfalls Arbeitserlaubnis, jeweils einschließlich der ausstellenden Einrichtung,
3. zuerkannte Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen sowie Bezeichnungen der Fachkunde und Ermächtigungen für die Weiterbildung,
4. Gebiet, in dem derzeit die heilberufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
5. Zulassung als Vertragsarzt und Vertragsärztin oder Vertragszahnarzt und Vertragszahnärztin, sowie, soweit vorhanden, die Betriebsstättennummern,
6. Angaben zur vorhergehenden Kammer und zur Mitgliedschaft in anderen Kammern sowie zum ausgestellten Heilberufeausweis,
7. Angaben zur Berufsausübung einschließlich angestrebter Weiterbildung,
8. Angaben zu sonstigen Qualifikationen, wie zum Beispiel im Strahlenschutz, und Angaben zum Fortbildungszertifikat,
9. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, soweit die Verwendung im Identifikationsnummerngesetz vorgegeben ist, sowie weitere, nach bundesrechtlichen Vorschriften für die Berufsausübung vergebene Identifikationsnummern, insbesondere die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte nach § 18i Abs. 1 oder § 18k Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Teilgebietsbezeichnungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schwerpunktbezeichnungen. Dem Teilgebiet steht der Begriff »Schwerpunkt« gleich (§ 22 Abs. 2).

(3) Berufsrechtliche Maßnahmen gemäß §§ 21 und 48 sind im Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 zu vermerken.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die Kammer über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Ruhen und Widerruf von Approbation und Berufserlaubnis.

(5) Ist die Mitgliedschaft beendet, darf die bisherige Kammer eine andere Kammer unterrichten, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine dort bestehende neue Mitgliedschaft vorhanden sind.

§ 4

Dienstleistungsverkehr zwischen Mitgliedstaaten

(1) Angehörige der in § 1 Satz 1 genannten Heilberufe, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines anderen durch Abkommen gleichgestellten Staates sind und in Sachsen-Anhalt ohne berufliche Niederlassung den Beruf vorübergehend und gelegentlich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ausüben, unterliegen nicht der Mitgliedschaft nach § 2, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat oder gleichgestellten Staat beruflich niedergelassen sind.

(2) Berufsangehörige nach Absatz 1 erbringen die Dienstleistung unter der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 maßgebenden Berufsbezeichnung. Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammermitglieder. Die §§ 19, 21 und 46 bis 69 sowie die aufgrund des § 20 erlassene Berufsordnung finden sinngemäß Anwendung.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt der zuständigen Kammer die nach den Richtlinien der Europäischen Union vorgeschriebenen Unterlagen über Meldungen der Dienstleister und Dienstleisterinnen. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung in Sachsen-Anhalt kann die Kammer von der zuständigen Behörde alle Informationen verlangen, die für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens erforderlich sind, und sich hierzu auch an die zuständige Behörde des Niederlassungsstaates wenden. Die Kammer unterrichtet den Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Auf Anfrage der zuständigen Behörde des anderen Staates im Sinne des Absatzes 1, in dem die Dienstleistung erbracht wird, teilt die Kammer die zur Durchführung des dortigen Beschwerdeverfahrens erforderlichen Angaben mit. Die Kammer hat diese Behörde über die verhängten berufsrechtlichen Maßnahmen oder veranlassenen berufsgerichtlichen Sanktionen zu unterrichten, die sich auf die Berufsausübung auswirken könnten.

§ 5

Aufgaben der Kammern

- (1) Aufgaben der Kammern sind
1. die beruflichen Belange der Kammerangehörigen unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen,
 2. die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen und der Personen im Sinne des § 4 Abs. 1 zu überwachen,
 3. den öffentlichen Gesundheitsdienst und den öffentlichen Veterinärdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere deren Behörden auf Verlangen Daten der Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 2 im erforderlichen Umfang zu übermitteln,
 4. einen ärztlichen, tierärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten mit einer den Erfordernissen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren angemessenen Dauer sicherzustellen,
 5. die berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der Kammerangehörigen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu fördern, bei der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen oder im Veterinärwesen mitzuwirken und für die Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung Sorge zu tragen. Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

Seite 4

Dritter, die Mitglieder der Kammern betreffen, ist mit der zuständigen Kammer zu vereinbaren,

6. Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungseinrichtungen für die Kammerangehörigen und die Mitglieder ihrer Familie oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu schaffen,
7. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu allen den Beruf und den Berufseintritt betreffenden Fragen
 - a) bei der Rechtsanwendung und Rechtsetzung zu beraten und Stellungnahmen abzugeben sowie
 - b) Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen,
8. bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und Dritten ergeben, zu schlichten,
9. Kammerangehörigen Heilberufsausweise und Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie unter den Voraussetzungen des Signaturgesetzes Zertifikate selbst oder durch Einbeziehung von Unternehmen für Zertifizierungsdienste auszustellen.

(2) In Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 errichtet die Ärztekammer eine Ethikkommission durch Satzung. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben der Ethikkommission für den Bereich außerhalb der Universitäten und Universitätskliniken sowie die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Bewertung von Behandlungsverfahren und Medizinprodukten sowie aufgrund des Strahlenschutzrechts und des Transfusionsrechts,
2. ihre Zusammensetzung, die Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder sowie deren Sachkunde,
3. das Verfahren, einschließlich seiner Kosten,
4. die Geschäftsführung,
5. die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
6. die Haftung und die Entschädigung der Mitglieder,
7. die Veröffentlichung der Entscheidungen.

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer können andere Kammern nach § 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 die Tätigkeit der Ethikkommission der Ärztekammer in Anspruch nehmen.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 8 errichten Ärztekammer und Zahnärztekammer Schlichtungsstellen für ärztliche oder zahnärztliche Behandlungsfehler durch Satzung. Die Tierärztekammer kann eine Schlichtungsstelle für tierärztliche Behandlungsfehler durch Satzung errichten. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben der Schlichtungsstelle und die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit, einschließlich der Bestellung von Gutachtern und Gutachterinnen,
2. ihre Zusammensetzung, die Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder sowie deren Sachkunde,
3. die Antragsberechtigung,
4. das Verfahren, einschließlich der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 und von Krankenunterlagen, sowie der Kosten des Verfahrens,
5. die Geschäftsführung,
6. die Aufgaben des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden,
7. die Entschädigung der Mitglieder,
8. die Veröffentlichung der Entscheidungen.

(4) Die Kammern können mit anderen Kammern der Heilberufe mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern gemeinsame Einrichtungen

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Neufassung vom 11. Mai 2010
(Pharmaz. Zeitung Nr. 27, S. 81),
zuletzt geändert durch Beschluss vom 10. Juni 2020
(Pharmaz. Zeitung Nr. 28, S. 66)

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im Nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, die zum Führen besonderer Bezeichnungen berechtigen.

§ 2

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
2. Gebiet: Klinische Pharmazie
3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Gebiet: Arzneimittelinformation
5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie
6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilmittel und Homöopathie
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatriische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information

Seite 2

und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst oder Ersatzdienst, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung in den Gebieten sind der Nachweis der

- Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten Apotheker gemäß § 4 und
- die Zulassung der Weiterbildungsstätte gemäß § 6.

Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildungszeit einschließlich Prüfung darf nicht mehr als das Zweifache der Mindestweiterbildungszeit betragen, wenn nicht im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist.

(6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Apothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Apothekerkammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn eines Seminars erfolgen.

(7) Neben den weiterbildungsbegleitenden Seminaren nach Absatz 6 können auch E-Learning-Angebote anerkannt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch maximal 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen.

§ 4

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekers.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Der Apotheker muss auf seinem Gebiet oder in

seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den zeitlichen Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Ermächtigungen hervorgehen. Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

§ 5

Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 6

Anforderungen an die Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 Abs. 1 zu erwerben (siehe Anlage),
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
3. Bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten im Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen« ist das zuständige Ministerium anzuhören.

Seite 4

(2) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

(5) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

§ 7

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im einzelnen,
3. die fachliche Eignung.

(2) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, muss abweichend von Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.

(2) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)

Vom 10. Juli 2015
(GVBl. LSA S. 322, 652),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2022
(GVBl. LSA S. 137)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1 Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich

Kapitel 2 Schulformübergreifende Regelungen für die Ausbildung

- § 2 Aufnahmekapazität
§ 3 Schulversäumnisse
§ 4 Beendigung des Schulverhältnisses
§ 5 Inhalt der Ausbildung
§ 6 Leistungsbewertung
§ 7 Anrechnung von Vorleistungen
§ 8 Abschlüsse
§ 9 Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen außerhalb der Fachoberschule
§ 10 Zeugnisse

Teil 2 Besondere Vorschriften für die Schulform Berufsschule

- § 11 Aufgaben
§ 12 Dauer der Ausbildung
§ 13 Anmeldung
§ 14 Aufnahmevoraussetzungen

- § 15 Unterrichtsorganisation
- § 16 Freistellung vom Unterricht
- § 17 Bewertung des berufsbezogenen Lernbereichs
- § 18 Abschlüsse

Teil 3

Besondere Vorschriften für die vollzeitschulische Ausbildung in den Schulformen Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschule

Kapitel 1

Allgemeines

Abschnitt 1

Aufnahme

- § 19 Anmeldung
- § 20 Auswahlverfahren
- § 21 Aufnahmevoraussetzungen

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 22 Theoretische Ausbildung
- § 23 Praktische Ausbildung
- § 24 Versetzung oder Verbleib im Bildungsgang
- § 25 Wiederholung des Schuljahrganges

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Teilnahme an der Abschlussprüfung
- § 28 Versäumnisse und Nachholungen
- § 29 Vornoten
- § 30 Täuschungsversuch
- § 31 Störungen
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Mündliche Prüfung
- § 34 Fachpraktische oder praktische Prüfung
- § 35 Nachteilsausgleich
- § 36 Prüfungsergebnis und Bestehen der Abschlussprüfung
- § 37 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 38 Prüfungsniederschrift
- § 39 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- § 40 Prüfung für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und Fernunterrichtsteilnehmer
- § 41 Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft des Bundes

Kapitel 2
Berufsfachschule

...

Abschnitt 3
Berufsfachschule für Gesundheitsfachberufe

- § 69 Aufgaben
- § 70 Fachrichtungen
- § 71 Dauer der Ausbildung
- § 72 Aufnahmevoraussetzungen
- § 73 Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht, praktische Ausbildung
- § 74 Teilnahmebescheinigungen und Ausgleichsregelungen
- § 75 Versetzung
- § 76 Staatliche Prüfung
- § 77 Prüfungsausschuss, Prüfungsverfahren, Prüfungstermine
- § 78 Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife
- § 79 Abschlüsse

...

Teil 4
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 146 Übergangsvorschriften
- § 147 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

Kapitel 1
Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle in dieser Verordnung geregelten Bildungsgänge an den öffentlichen berufsbildenden Schulen und für die genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft im berufsbildenden Bereich.

(2) Die §§ 6 bis 9 sowie die §§ 26 bis 41 gelten nicht für Berufliche Gymnasien. Die §§ 26 bis 41 gelten nicht für Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe.

(3) Die §§ 2 und 20 gelten nicht für Schulen in freier Trägerschaft. Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, die für öffentliche Schulen geltenden oder staatlich genehmigten Bestimmungen, insbesondere bei der Aufnahme, Versetzung sowie bei den Prüfungen zu beachten und die Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung zu sichern.

Kapitel 2

Schulformübergreifende Regelungen für die Ausbildung

§ 2

Aufnahmekapazität

(1) Die Schule ermittelt und dokumentiert im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Landesschulamts die Aufnahmekapazität für die einzelnen Bildungsgänge. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. genehmigte Schulentwicklungspläne,
2. die Versorgung aller schulpflichtigen Jugendlichen,
3. die Vorschriften zur Bildung von Klassen an den berufsbildenden Schulen,
4. die Zahl der erforderlichen und vorhandenen Praktikumsplätze,
5. die Möglichkeiten der fachpraktischen Ausbildung und der technischen Ausstattung der Schule.

Eine Neufestsetzung der Aufnahmekapazität bedarf der Zustimmung des Landesschulamtes.

(2) Alle im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers schulpflichtigen Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag, die ihren Bildungsweg nicht an allgemeinbildenden Schulen fortsetzen wollen, haben einen Anspruch auf den Besuch einer berufsbildenden Schule. Hierzu kann von den Möglichkeiten gemäß § 66 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Gebrauch gemacht werden.

§ 3

Schulversäumnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, so muss durch die Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Versäumnisgrund unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Eintritt des Versäumnisses der Schule schriftlich mitgeteilt werden. Die Schule kann verlangen, dass bei Krankheit der Versäumnisgrund durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen wird. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die volljährigen Schülerinnen und Schüler oder die Personensorgeberechtigten. Diese Regelungen gelten auch für die praktische Ausbildung in vollzeitschulischen Bildungsgängen.

(2) Erhält eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475), oder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, 658), hat die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag des unentschuldigtem Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle zu unterrichten.

**Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
(ZustVO OWi)**

Vom 2. März 2010
(GVBl. LSA S. 106),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2024
(GVBl. LSA S. 270)

§ 1
Regelzuständigkeit

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist, soweit in den §§ 2 bis 4 nichts Besonderes bestimmt ist, die Behörde, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

(2) Ausführungsbehörde im Sinne von Absatz 1 ist die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständige Behörde, wenn die Ordnungswidrigkeit darin besteht, daß jemand

1. ohne eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonst zulassende Verwaltungsentscheidung handelt,
2. einem Verwaltungsakt oder einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt zuwiderhandelt oder
3. den Erlass eines Verwaltungsaktes unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften herbeiführt oder verhindert hat.

(3) Handelt jemand ordnungswidrig, weil er eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, so ist die für die Entgegennahme der Mitwirkungshandlung zuständige Behörde Ausführungsbehörde im Sinne von Absatz 1.

(4) Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere Auskunfts-, Anzeige-, Mitteilungs-, Erklärungs-, Duldungs- und Meldepflichten.

§ 2
Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes

Abweichend von § 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 20 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 5d des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2429);
2. § 121 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495);

3. § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574), oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung;
4. § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2413);
5. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814, 2819);
6. § 10 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1128);
7. § 58 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942);
8. § 9 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 479), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 201) und § 12 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 bis 21. Dezember 2010;
9. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;
10. § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Konsumcannabisgesetzes, sofern ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt;
11. § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Konsumcannabisgesetzes, sofern ein Verstoß gegen § 10 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt.

§ 3

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften

Abweichend von § 1 sind die Staatsanwaltschaften zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
2. Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes und § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2472);
3. § 56 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853), durch Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes;
4. § 405 des Aktiengesetzes;
5. § 152 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124);
6. § 334 des Handelsgesetzbuches;
7. § 20 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1120).

§ 4

Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte

Abweichend von § 1 sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um das Wappen oder eine Dienstflagge des Landes Sachsen-Anhalt handelt;
2. § 18 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950);
3. § 76 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
4. § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998);
5. § 103 des Handelsgesetzbuches;
6. § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594);
7. den §§ 117 und 118 der Handwerksordnung;
8. § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214, 3215);
9. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818, 822);
10. § 14 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (BGBl. I S. 2766);
11. § 7 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Artikel 180 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2428);
12. § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 335);
13. den §§ 4 und 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 719);
14. § 53 des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 231);
15. § 213 des Baugesetzbuches, soweit nicht gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches das Landesverwaltungsamt zum Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist;
16. § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).

§ 5

Besondere Zuständigkeiten

(1) Abweichend von § 1 sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig

1. die Polizeidirektionen für die Städte Magdeburg und Halle (Saale), die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die Landkreise bei Zuwiderhandlungen nach § 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
2. die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie – in seinem Aufgabenbereich – das Landesamt für Geologie und Bergwesen bei Zuwiderhandlungen nach:
 - a) § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424, 2429),
 - b) § 102 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270);
3. die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt bei Zuwiderhandlungen:
 - a) nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes,
 - b) gegen mit Anlage 2 Bild 215 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I S. 417), angeordnete Verbote und gegen eine jeweils zusammen mit Anlage 2 Bild 422 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordnete Beschränkung in Verbindung mit Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 Buchst. f zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1814),
 - c) nach einer aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Verordnung,
 - d) nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774), soweit die Verfolgung im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr eingeleitet wird,
 - e) nach den §§ 8 und 8a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), soweit die Verfolgung durch die Polizeibehörden im Straßenverkehr eingeleitet wird,
 - f) nach § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), die im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei festgestellt werden,
 - g) nach § 19 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2272), soweit die Verfolgung im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr eingeleitet wird und nicht dessen Zuständigkeit gemäß § 21 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes gegeben ist;
4. in den Fällen der Nummer 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten neben der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt die Polizeibehörden, solange sie die Sache nicht an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach

- § 42 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an die Polizei zurück- oder abgibt;
5. in den Fällen der Nummer 3 Buchst. a bis c für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Erteilung von Verwarnungen neben der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt auch jeweils in ihrem Bezirk (mit Ausnahme der Autobahnen) ohne Übergang nach § 90 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes die kreisfreien Städte und die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sowie im Übrigen die Landkreise in Bereichen innerhalb geschlossener Ortschaften, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr aufgrund eigener Kontrollen festgestellt werden und solange die Sache nicht an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt abgegeben wurde;
 6. in den Fällen der Nummer 3 Buchst. a bis c neben der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt auch die Gemeinden, bei geringfügigen Zuwiderhandlungen, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.
- (2) Sinkt die Einwohnerzahl einer Gemeinde unter 20 000, so bleibt die Zuständigkeit der Gemeinde gemäß Absatz 1 Nr. 5 unberührt.

§ 5a Evaluierung

Das für Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr zuständige Ministerium hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr die kostenmäßige Auswirkung dieses Gesetzes auf die Kommunen zu ermitteln und dem Landtag darüber spätestens sechs Monate nach Ablauf der Evaluierungsfrist schriftlich zu berichten.

§ 6 Gleitende Verweisung

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1994 (GVBl. LSA S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 208), außer Kraft.
- (3) § 2 Nrn. 9 bis 11 tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft.